Fachbegriffe des DDR-Bildungssystems

Ausbildungsberufe

Siehe. → Facharbeiterberufe

Aus- und Weiterbildung der Werktätigen

Staatlich geregelte berufliche Aus- und Weiterbildung und weiterführende Allgemeinbildung für Personen, die bereits im Erwerbsleben stehen. Durchgeführt im Arbeitsprozeß und in betrieblichen Einrichtungen der beruflichen Bildung, insbesondere in → Betriebsakademien. Weiterführung der Allgemeinbildung überwiegend in Volkshochschulen

Beispielsweise:

- 1. Ausbildung in → Facharbeiterberufen
 - Als Erstausbildung für Berufstätige ohne Ausbildungsabschluß bzw. mit einer beruflichen → Teilausbildung
 - als zusätzliche Ausbildung zur Vorbereitung auf neue Arbeitsaufgaben oder Berufe
 - für Abiturienten, die kein Studium aufnehmen
- 2. → Meisterausbildung
- 3. Weiterbildungsmaßnahmen zur Anpassung an die wissenschaftlich-technische Entwicklung
- 4. Lehrgänge zum Nachholen des Abschlusses der. → Oberschule oder der → Erweiterten Oberschule zur Vorbereitung auf ein → Fachschul- bzw. → Hochschulstudium; Lehrgänge zum Nachholen des Abschlusses in einzelnen Schulfächern, z. B. zur Vorbereitung auf eine → Meisterausbildung

Siehe: → Erweiterte Oberschule

- → Facharbeiterberuf
- → Oberschule, 10klassige allgemeinbildende polytechnische

Berufsausbildung

Staatlich geregelte Ausbildung in festgelegten Ausbildungsberufen, verzeichnet in der "Systematik der Facharbeiterberufe". Durchgeführt von Betrieben aller Wirtschaftsbereiche (Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung, Landwirtschaft u. a.) an Ausbildungsplätzen in der Produktion und in betrieblichen Schulen. Bei Schulabgängern auf Grundlage eines Lehrvertrages, bei Werktätigen auf Grundlage eines Qualifizierungsvertrages

Theoretische und berufspraktische Ausbildung nach staatlichen Lehrplänen, aufbauend auf dem Bildungsstand der → Oberschule

Theoretischer Unterricht in → Betriebsberufsschulen, seltener in kommunalen Berufsschulen, z. B. bei Ausbildung in Kleinbetrieben ohne eigene Berufsschule. Unterricht in gesonderten Schulklassen speziell für den jeweiligen Facharbeiterberuf, bei → Berufsausbildung mit Abitur in speziellen Abiturklassen, durchgeführt von Lehrern mit Hochschulabschluß (z. B. Diplomingenieurpädagogen)

Berufspraktischer Unterricht in betrieblichen Lehrwerkstätten (grundlegende Fertigkeiten) und unmittelbar unter Produktionsbedingungen durch selbständige Mitarbeit in Arbeitskollektiven; in den letzen 2–3 Monaten Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz

Theoretische und praktische Ausbildung gegliedert in → Grundlagenbildung und → Spezialbildung. Theoretische Ausbildung erstreckt sich in der Regel auf ⅓, praktische Ausbildung auf ⅔ der Ausbildungszeit

Siehe: → Facharbeiterberuf

- → Facharbeiter mit Abitur
 - → Grundberuf
 - → Grundlagenbildung, allgemeine und berufliche
 - → Oberschule, 10klassige allgemeinbildende polytechnische
 - → Spezialbildung, berufliche

Berufsausbildung mit Abitur

Siehe: → Facharbeiter mit Abitur

Betriebsakademie

Betriebliche Einrichtung für die allgemeine und berufliche

→ Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (Erwachsenenbildung). Durchführung beispielsweise von Lehrgängen für
die → Meisterausbildung

Siehe: → Betriebsschule

Betriebsberufsschule

Berufsbildende Schule in einem Betrieb der Industrie oder eines anderen Wirtschaftsbereiches, insbesondere für den theoretischen Teil der → Berufsausbildung in einem → Facharbeiterberuf

Großbetrieben in der Regel direkt angegliedert. Gleichartige Klein- und Mittelbetriebe unterhalten z. T. gemeinsam eine Betriebsberufsschule

Kommunale Berufsschulen übernehmen den Berufsschulunterricht für Auszubildende von Handwerksbetrieben und anderen Betrieben ohne eigene Berufsschule

Siehe: → Betriebsschule

Betriebsschule

Berufsbildende Schule in einem Betrieb der Industrie oder eines anderen Wirtschaftsbereichs mit verschiedenen Abteilungen für die Durchführung von:

- 1. Berufsschulunterricht in der Facharbeiterausbildung
- → Polytechnischem Unterricht der → Oberschule bzw. wissenschaftlich-praktischem Unterricht der → Erweiterten Oberschule
- 3. Aufgaben der Erwachsenenbildung

Siehe: → Polytechnischer Unterricht

Erwachsenenbildung/Erwachsenenqualifizierung

Siehe: → Aus- und Weiterbildung der Werktätigen

Erweiterte Oberschule (EOS) (Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule)

Zweijährige Schule zur Vorbereitung von erfolgreichen Absolventen der → Oberschule auf ein Hochschulstudium

Vertiefung und Weiterführung der Allgemeinbildung und der polytechnischen Bildung, letzterer insbesondere durch "wissenschaftlich-praktische Arbeit" in Betrieben oder Instituten

Falls nach Schulabschluß kein Studium aufgenommen wird, Ausbildung in einem → Facharbeiterberuf im Rahmen der → Erwachsenenbildung möglich

Siehe: → Oberschule, 10klassige allgemeinbildende polytechnische

Facharbeiter(in) mit Abitur

Doppelt qualifizierende 3jährige Facharbeiterausbildung. Vermittelt einen Berufsabschluß und führt gleichzeitig zur Hochschulreife durch erweiterten Berufsschulunterricht in speziellen Abiturklassen. Bereitet insbesondere auf ein Studium technischer oder ökonomischer Fachrichtungen vor

Doppelqualifikation nur bei bestimmten Facharbeiterausbildungen möglich: In Frage kommen 86 von insgesamt 356 Ausbildungsberufen, aufgeführt in der staatlichen "Systematik der Facharbeiterberufe"

Ausbildungsvoraussetzung: Erfolgreicher Abschluß der
→ Oberschule

Siehe: → Berufsausbildung

Facharbeiterberuf

Staatlich geregelter Ausbildungsberuf für eine qualifizierte Tätigkeit in Industrie, Handel, Handwerk oder Landwirtschaft, im Dienstleistungsbereich u. a. Anzahl, Berufsbezeichnung, Dauer und vorausgesetzte Vorbildung zuletzt neu festgelegt 1984 in der "Systematik der Facharbeiterberufe"

Ausbildungsvoraussetzungen:

- In der Regel für ca. 80% der Facharbeiterberufe, darunter alle → Grundberufe und alle → Seltenen Handwerksberufe – erfolgreicher Abschluß der 10klassigen, die Berufsausbildung vorbereitenden → Oberschule
- Nur 63 von 356 Ausbildungsberufen zugänglich für vorzeitige Schulabgänger mit erfolgreichem Abschluß der
 8. Oberschulklasse
- 8 Facharbeiterberufe nur von Berufstätigen erlernbar (als Zweitausbildung oder zum Nachholen eines Berufsabschlusses)
- Schulabgänger ohne Abschluß der 8. Oberschulklasse sowie Hilfsschulabgänger erhalten eine berufliche → Teilausbildung, Sonderschulabgänger (seh- und gehörgeschädigte bzw. körperbehinderte Jugendliche) eine Facharbeiterausbildung oder eine → Teilausbildung, je nach Eignung und Vorbildung

Ausbildungsdauer:

- In der Regel 2 Jahre (mit Ausnahmen von 1½-4 Jahren)
- 3 Jahre, auch 2½ Jahre in Facharbeiterberufen für vorzeitige Schulabgänger mit Abschluß Klasse 8: Bildungslükken aufgrund des vorzeitigen Schulabgangs sollen während der längeren Ausbildung geschlossen werden
- In Facharbeiterberufen für Berufstätige unterschiedlich je nach bereits vorhandener Qualifikation bzw. nach Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrung

Ausbildungsgang → Facharbeiter mit Abitur – 3 Jahre – ermöglicht Erwerb der Hochschulreife gleichzeitig mit Berufsabschluß in festgelegten Facharbeiterberufen

Siehe: → Berufsausbildung

- → Facharbeiter mit Abitur
- → Grundberuf
- → Seltener Handwerksberuf
- → Teilausbildung, berufliche

Fachschulstudium

In der Regel 3jährige, auch 4jährige schulische Ausbildung nach staatlichen Studienplänen und Praktikumsprogrammen

Je nach Studienrichtung an Ingenieurschulen (technische Studienrichtungen), an ökonomischen (wirtschaftswissenschaftlichen), gesellschaftswissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen, künstlerischen Fachschulen, an Instituten für Berufspädagogik und an Fachschulen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, aufgeführt im staatlichen Fachschulverzeichnis

Innerhalb der Studienrichtungen gegliedert nach Fachrichtungen. Technische und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen überwiegen

Durchgeführt in Form von Lehrveranstaltung mit Übungen, Laborpraktika und einem Berufspraktikum

Studienabschnitte:

- Grundlagenausbildung: Weiterführung und Vertiefung der Allgemeinbildung sowie Vermittlung technischer, gesellschafts- bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- Spezialbildung: Vermittlung fachrichtungsspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten, d. h. des für den künftigen beruflichen Aufgabenbereich erforderlichen Wissens und Könnens
- Berufspraktikum: 1–2semestriges Praktikum im Betrieb am künftigen Arbeitsplatz

Ausbildungsvoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluß der → Oberschule, meist zusätzlich Ausbildung in einem dem Fachschulberuf verwandten → Facharbeiterberuf und in der Regel Berufspraxis
- Abgeschlossene Berufsausbildung ist nicht erforderlich für ein Studium an medizinischen, p\u00e4dagogischen und k\u00fcnstlerischen Fachschulen (Ausnahme: Fachschule f\u00fcr angewandte Kunst)

Mit Fachschulabschluß (Staatsexamen) Erwerb der Hochschulreife

Siehe → Facharbeiterberuf

→ Oberschule, 10klassige allgemeinbildende polytechnische

Grundberuf

→ Facharbeiterberuf mit 2–14 → Spezialisierungsrichtungen, festgelegt in der staatlichen "Systematik der Facharbeiterberufe". Im 2. Abschnitt der Berufsausbildung (→ Spezialbildung) Vermittlung unterschiedlicher Fertigkeiten und Kenntnisse je nach gewählter Spezialisierungsrichtung

Es gibt 98 Grundberufe mit insgesamt 392 → Spezialisierungsrichtungen

Grundberufe sind nur für erfolgreiche Absolventen der
→ Oberschule zugänglich

Siehe → Facharbeiterberuf

- → Spezialbildung
- → Spezialisierungsrichtung

Grundlagenbildung, allgemeine und berufliche (auch: Grundlagenausbildung)

Erster Abschnitt der beruflichen Ausbildung, hier in \to Facharbeiterberufen. Baut auf der polytechnischen Oberschulbildung auf

Allgemeine Grundlagenbildung:

Theoretischer Unterricht in berufsübergreifenden Fächern, und zwar in Betriebsökonomik, Sozialistisches Recht und Grundlagen der Automatisierung (Datenverarbeitung, Elektronik, Betriebs-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, seit 1986 auch Informatik), ferner in Sport und Staatsbürgerkunde

Berufliche Grundlagenbildung:

Theoretischer und praktischer Unterricht. Erstreckt sich auf Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse, die für alle berufstypischen Aufgabengebiete grundlegend sind, z. T. gleich für verwandte Berufe, bei → Grundberufen i. d. R. gleich für alle → Spezialisierungsrichtungen

Siehe: → Berufsausbildung

- → Spezialbildung
- → Spezialisierungsrichtung

Handwerk

Wirtschaftsbereich, der nicht industriell produzierende Privatbetriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks umfaßt, die handwerkliche Versorgungs-, Reparaturund Dienstleistungen erbringen und Einzelerzeugnisse für den individuellen Bedarf herstellen

Auch handwerkliche Ausbildungsberufe gelten als → Facharbeiterberufe, aufgeführt in der staatlichen "Systematik der Facharbeiterberufe" von 1984 unter der Bezeichnung → Seltene Handwerksberufe

Siehe: → Seltener Handwerksberuf

Hilfsschule

Sonderschule speziell für psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche mit erheblicher Lernschwäche bzw. Verhaltensstörungen. Hilfsschulen führen Klassen bis zum 8. Schuljahr

Hilfsschulabgänger erhalten in der Regel eine 2jährige berufliche → Teilausbildung

Siehe → Sonderschule

→ Teilausbildung, berufliche

Hochschulstudium

Wissenschaftliches, meist 4jähriges, auch 3–6jähriges Studium nach staatlich festgelegten Studienplänen an Universitäten sowie an Hochschulen im engeren Sinne (unterscheiden sich von Universitäten durch Spezialisierung auf bestimmte Fachrichtungen)

Gegliedert in eine allgemeine und fachbezogene Grundbildung, einheitlich für verwandte Fachrichtungen, und die sich anschließende Spezialbildung zur Vorbereitung auf die künftige berufliche Tätigkeit mit einem mehrmonatigen Hauptpraktikum vor dem Staatsexamen

Einige Studiengänge setzen außer der Hochschulreife eine abgeschlossene Facharbeiterausbildung bzw. ein Vorpraktikum voraus

Ingenieur(in)

Berufsbezeichnung nach abgeschlossenem → Fachschulstudium in einer technischen Fachrichtung. Zu unterscheiden vom Hochschulabschluß "Diplomingenieur(in)"

Siehe: → Fachschulstudium

Ingenieurpädagog(e/in)/Ökonompädagog(e/in) (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht)

Nach Abschluß des i.d.R. 3jährigen → Fachschulstudiums zum Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen hauptberuflich in der praktischen Lehrlingsausbildung Tätige(r), verantwortlich für die Planung, Leitung, Organisation und Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in → Facharbeiterberufen technischer Richtung (Ingenieurpädagoge) bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (Ökonompädagoge). Anleitung von → Lehrbeauftragten und → Lehrfacharbeitern

Ausbildungsvoraussetzung:

Erfolgreicher Abschluß der → Oberschule, eine der Fachrichtung entsprechende Facharbeiterausbildung und i.d.R. Berufspraxis

Siehe: → Fachschulstudium

- → Lehrfacharbeiter(in)
- → Lehrbeauftragte(r)
- → Lehrmeister(in)

Lehrbeauftrage(r)

In der praktischen Lehrlingsausbildung unter Anleitung mitwirkende(r) Berufstätige(r) mit einer i.d.R. über eine Facharbeiterausbildung hinausgehenden Qualifikation (z. B. Diplomchemiker)

Siehe: → Ingenieurpädagoge/Ökonompädagoge

Lehrfacharbeiter(in)

In der berufspraktischen Lehrlingsausbildung unter Anleitung mitwirkende(r) erfahrene(r) Berufstätige(r) mit Facharbeiterqualifikation

Siehe: → Ingenieurpädagog(e/in)/Ökonompädagog(e/in)

Lehrmeister(in)

Meister(in) mit abgeschlossenem berufspädagogischen Zusatzstudium (1jähriges berufsbegleitendes Fernstudium) für die verantwortliche Leitung der berufspraktischen Lehrlingsausbildung

Siehe: → Ingenieurpädagoge/Ökonompädagoge

Meisterausbildung

Staatlich geregelte, maximal 2jährige berufsbegleitende Ausbildung für bewährte Facharbeiter in → Betriebsakademien oder → Betriebsschulen sowie unmittelbar in den Betrieben (Meisterpraktikum)

Ausbildungsvoraussetzungen:

- Abschluß der → Oberschule sonst Zugang nur nach entsprechender Vorbereitung oder mit Teilabschlüssen in einzelnen Unterrichtsfächern, nachgeholt während der Berufsausbildung. Abgeschlossene Ausbildung in einem → Facharbeiterberuf sowie i.d.R. Berufspraxis
- Ausbildung in einer dem erlernten → Facharbeiterberuf entsprechenden Fachrichtung, festgelegt in der staatlichen "Systematik der Fachrichtungen" bzw. im "Verzeichnis der Fachrichtungen der → Meister des Handwerks"

Theoretische und praktische Ausbildung mit einem bis zu 2monatigen Meisterpraktikum im künftigen Meisterbereich

Vermittlung von technologischen, betriebswirtschaftlichen, produktionsorganisatorischen und pädagogischen Qualifikationen zur Vorbereitung auf die Leitung von Arbeitskollektiven und die selbständige Planung, Organisation und Kontrolle der Arbeit in Produktionsbereichen

Meister(innen) wirken auch mit bei der Ausbildung des Nachwuchses unter der Leitung von → Lehrmeistern oder → Ingenieurpädagogen/Ökonompädagogen

Siehe: → Ingenieurpädagoge/Ökonompädagoge (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht)

→ Lehrmeister(in)

Meister(in) des Handwerks

Absolvent(in) einer staatlich geregelten → Meisterausbildung, durchgeführt für Berufstätige privater Handwerksbetriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit abgeschlossener Ausbildung in einem der Meisterfachrichtung entsprechenden → Seltenen Handwerksberuf

In der Praxis Anleitung von Lehrlingen durch Meister(innen) des Handwerks ohne berufspädagogische Zusatzbildung üblich

Erfolgreicher Abschluß der Meisterprüfung gilt als Befähigungsnachweis zur selbständigen Ausübung eines Handwerks

Siehe: → Lehrmeister(in)

→ Seltener Handwerksberuf

Oberschule, zehnklassige allgemeinbildende polytechnische:

Einheitliche Form der Pflichtschule in der DDR – abgesehen von Schulen für besondere Personengruppen (→ Spezial-klassen, -schulen, → Sonderschulen, → Hilfsschulen)

Schuleintritt mit dem 6. Lebensjahr. Schulabschluß nach Klasse 10

Vermittlung von Allgemeinbildung und Berufsvorbereitung durch polytechnischen Unterricht

Oberschulabschluß ist Bedingung für den Zugang sowohl zu weiterführenden (z. B. hochschulvorbereitenden) schulischen Bildungsgängen als auch – grundsätzlich – für die Aufnahme einer Berufsausbildung. Berufsausbildung in bestimmten Facharbeiterberufen jedoch auch nach Abschluß der 8. Klasse möglich

Siehe: → Berufsausbildung

- → Erweiterte Oberschule
- → Hilfsschule
- → Polytechnischer Unterricht
- → Sonderschule
- → Spezialklasse/Spezialschule

Ökonom(in), Ingenieurökonom(in)

Berufsbezeichnung nach abgeschlossenem → Fachschulstudium in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung. Zu unterscheiden vom Hochschulabschluß "Diplomökonom(in)"

Siehe: → Fachschulstudium

Polytechnische Bildung

Wesentliches Element der Oberschulbildung. Dient der Verknüpfung von Schule und Arbeitswelt. Führt ein in die technischen und ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Produktion und vermittelt grundlegende Arbeitsfertigkeiten (z. B. der Metallbearbeitung) bzw. eine berufliche Grundausbildung

Durchgeführt in Zusammenarbeit mit Betrieben der Industrie und anderer Wirtschaftsbereiche

In der → Oberschule insbesondere in Form von

- Werk- und Schulgartenunterricht (Klassen 1-6)
- Polytechnischem Unterricht (Technisches Zeichnen, Einführung in die sozialistische Produktion, Produktive Arbeit) (Klassen 7--10)

sowie durch praxisbezogenen Unterricht in den gesellschafts- und naturwissenschaftlichen Fächern

In der → Erweiterten Oberschule Fortführung der polytechnischen Bildung durch "wissenschaftlich-praktische Arbeit" in Betrieben oder Instituten

Siehe: → Erweiterte Oberschule

→ Oberschule, 10klassige allgemeinbildende polytechnische

Polytechnische Oberschule

Abkürzung für die 10klassige allgemeinbildende polytechnische → Oberschule im Unterschied zur → Erweiterten Oberschule

Polytechnischer Unterricht

Berufsvorbereitender Bestandteil des Oberschulunterrichts in den Klassen 7–10 mit den Fächern

- Technisches Zeichnen
- Einführung in die sozialistische Produktion (Themengebiete: Mikroelektronik, Automatisierung der Produktion)
- Produktive Arbeit

sowie mit Phasen praktischer Arbeit in den Betrieben, insbesondere zum Erwerb von Fertigkeiten in der Bedienung moderner Maschinen, Anlagen und Geräte

In den Klassen 9–10 mehrwöchiges Praktikum zur gezielten Vorbereitung auf die Berufsausbildung bzw. zur Vermittlung einer beruflichen Grundausbildung

Siehe: → Oberschule, 10klassige allgemeinbildende polytechnische

Seltene Handwerksberufe

In der Systematik der Facharbeiterberufe von 1984 unter der Bezeichnung "Seltene Handwerksberufe" aufgeführte Gruppe eigenständiger → Facharbeiterberufe für die Ausbildung in privaten Handwerksbetrieben und handwerklichen Produktionsgenossenschaften, die früher (von 1976–1984) z.T. als → Spezialisierungsrichtungen von → Facharbeiterberufen geregelt waren

Voraussetzung für die Ausbildung in einem Seltenen Handwerksberuf ist der erfolgreiche Abschluß der → Oberschule

Siehe: → Facharbeiterberuf

Sonderschule

Allgemeinbildende Schule für physisch oder psychisch Geschädigte, führt in der Regel Klassen bis zum 10. Schuljahr

Seh- und gehörgeschädigte sowie körperbehinderte Sonderschulabgänger erlernen je nach Vorbildung und gesundheitlicher Eignung einen → Facharbeiterberuf oder erhalten eine berufliche → Teilausbildung

Siehe: → Facharbeiterberuf

- → Hilfsschule
- → Teilausbildung, berufliche

Spezialbildung, berufliche

Hier: Spezielle Facharbeiterausbildung (2. Abschnitt der → Berufsausbildung)

Theoretischer und praktischer Unterricht. Vertiefung und Erweiterung des in der → Grundlagenbildung erworbenen Wissens und Könnens durch Mitarbeit an den berufsspezifischen Arbeitsplätzen bzw. – bei → Grundberufen – an den Arbeitsplätzen entsprechend der gewählten Spezialisierungsrichtung. In den letzten 2–3 Monaten Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz

Auf die Spezialbildung entfallen bei → Grundberufen durchschnittlich 40%, bei Facharbeiterberufen mit einheitlicher Spezialbildung 60% der Ausbildung

Siehe: → Berufsausbildung

→ Grundlagenbildung, allgemeine und berufliche

Spezialisierungsrichtung

Spezialgebiet bzw. spezieller Ausbildungsteil eines → Grundberufs, d. h. einer Facharbeiterausbildung, in deren 2. Abschnitt (→ Spezialbildung) unterschiedliche Qualifikationen je nach späterem Aufgabengebiet vermittelt werden. → Grundberufe gliedern sich in 2–14 (insgesamt 392) Spezialisierungsrichtungen. Die → Spezialisierungsrichtung ist Bestandteil des Lehrvertragss und der Abschlußbezeichnung

Siehe: → Berufsausbildung

Spezialklasse, -schule

Spezielle Klasse der → Oberschule oder der → Erweiterten Oberschule bzw. spezielle Schule technischer, mathematischer, naturwissenschaftlicher, künstlerischer und sportlicher Richtung. Spezialklassen, -schulen fördern Schüler mit besonderen Begabungen oder besonders hohen Leistungen. Sie führen in der Regel zur Hochschulreife oder bereiten auf besondere – künstlerische oder sportliche – Leistungen vor

Dauer der speziellen Schulbildung unterschiedlich je nach Art der Spezialbildung bzw. Zeitpunkt des Überwechselns von der Regelschule (z.B. nach Klasse 2, 4 oder 8 der polytechnischen → Oberschule)

Sofern nach Erwerb der Hochschulreife kein Studium aufgenommen wird, ist eine 1–1½ jährige Facharbeiterausbildung im Rahmen der Erwachsenenbildung vorgesehen

Siehe: → Erweiterte Oberschule

→ Oberschule, 10klassige allgemeinbildende polytechnische

Techniker(in)

Berufsbezeichnung nach abgeschlossener Fachschulausbildung in einer technischen Fachrichtung

Siehe: → Fachschulstudium

Teilausbildung, berufliche

Ausbildung in Teilbereichen von → Facharbeiterberufen für Schulabgänger, die nicht die Bildungsvoraussetzungen zum Erlernen eines → Facharbeiterberufes erfüllen, also für vorzeitige Abgänger der → Oberschule ohne Abschluß der Klasse 8 und für Abgänger von → Hilfs- und → Sonderschulen

Siehe: → Facharbeiterberuf

- → Hilfsschule
- → Oberschule, 10klassige allgemeinbildende polytechnische
- → Sonderschule

Quellen:

Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR (Hrsg), Berufsbilder für die Berufsberatung

Staatssekretariat für Berufsbildung der DDR (Hrsg), Berufsbilder aus den Ausbildungsunterlagen für die Facharbeiterausbildung

Verordnung über die Facharbeiterberufe vom 21. Dezember 1984 (GBI. der DDR, Teil I, 1985, Nr. 4, S. 25)

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe – Systematik der Facharbeiterberufe – vom 21. Dezember 1984 (GBI. der DDR, Teil I, 1985, Nr. 4, S. 28)

Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung – Facharbeiterprüfungsordnung – vom 24. Februar 1978 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 9, S. 117)

Anordnung über die Facharbeiterprüfung vom 15. Mai 1986 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 21, S. 309)

Anordnung über Einrichtungen der Berufsbildung vom 14. März 1974 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 18, S. 177)

Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht vom 23. August 1982 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 33, S. 592)

Anweisung zur Berufsausbildung in seltenen Handwerksberufen vom 24. August 1981, Vfg 16/81, in: Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung (DDR), 1981, Nr. 8

Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister vom 27. Juni 1973 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 33, S. 342)

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister – Systematik der Fachrichtungen der Meister – vom 18. Juli 1973 (GBI. der DDR, Sonderdruck Nr. 758)

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister – Systematik der Fachrichtungen der Meister – vom 9. April 1984 (GBI. der DDR, Sonderdruck Nr. 758/1)

Anordnung (Nr. 1) über die Ausbildung der Meister des Handwerks vom 30. Dezember 1974 (GBI. der DDR, Teil I, 1975, Nr. 9, S. 173)

Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung der Meister des Handwerks vom 20. Juli 1979 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 29, S. 273)

Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung der Meister des Handwerks vom 29. September 1987 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 28, S. 275)

Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 18, S. 185)

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBI. der DDR, Teil I, Nr. 6, S. 83)

Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik i. d. F. vom 7. Oktober 1974, in: GBI. der DDR, Teil I, 1974, Nr. 47

Autorenkollektiv des Instituts für Fachschulwesen der DDR: Die Fachschulbildung in der Deutschen Demokratischen Republik, Leipzig 1980

Autorenkollektiv des Instituts für Fachschulwesen der DDR: Terminologischer Grundbestand zur Fachschulbildung der DDR, Karl-Marx-Stadt 1984

Barthold, Hans Martin: Schulund Berufsausbildung in der DDR, in: Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit (ibv) Nr. 50/1989 vom 13. Dezember 1989

Deja-Lölhöffel, Brigitte: Erziehung nach Plan, Schule und Ausbildung in der DDR, Berlin 1988

Gericke, Burkhardt (Hrsg.): Wegweiser zur Berufswahl, Berlin (Ost), 4. Auflage 1983

Gewande, Wolf-Dieter: Anerkennung von Übersiedlerzeugnissen: Berufliche Bildung und berufliche Qualifikation in der Deutschen Demokratischen Republik, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Berlin 1980

Rudolph, Wolfgang: Die Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Zeitschrift des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), Nr. 2/1989

Thur, Herbert: Was willst Du werden? Berlin (Ost), 6. neugefaßte Auflage 1978